

Beschlussempfehlung

Hannover, den 21.04.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Zensusgesetz 2021
(Nds. AG ZensG 2021)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Landesstatistikbehörde

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde

Zweiter Abschnitt

Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

- § 2 Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen
 § 3 Fachaufsicht
 § 4 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen
 § 5 Erhebungsbeauftragte

Dritter Abschnitt
Betroffenenrechte

§ 6 Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

- § 7 Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten
 § 8 Zuweisungen

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 9 Inkrafttreten

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Zensusgesetz 2022
(Nds. AG ZensG 2022)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Landesstatistikbehörde

§ 1 *unverändert*

Zweiter Abschnitt

Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

- § 2 *unverändert*
 § 3 *unverändert*
 § 4 *unverändert*
 § 5 *unverändert*

Dritter Abschnitt
Rechte der betroffenen Person

§ 6 **Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach** der Datenschutz-Grundverordnung

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

- § 7 *unverändert*
 § 8 *unverändert*

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 9 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Erster Abschnitt
Landesstatistikbehörde

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 nach dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und oberste Erhebungsstelle ist die Landesstatistikbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesstatistikbehörde stellt die durch den Zensus 2021 mit Stand vom 16. Mai 2021 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Zweiter Abschnitt
Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 2

Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt

1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen,

die zur Erfüllung dieser Aufgaben im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen im Sinne des § 19 ZensG 2021 (örtliche Erhebungsstellen) einzurichten haben. ²Maßgebend für die Gemeindegröße nach Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde zum 30. Juni 2019 ermittelte Einwohnerzahl.

Erster Abschnitt
Landesstatistikbehörde

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus ____ nach dem Zensusgesetz **2022** (ZensG **2022**) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), in der jeweils geltenden Fassung (Zensus 2022)** und oberste Erhebungsstelle ist die Landesstatistikbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesstatistikbehörde stellt die durch den Zensus **2022** mit Stand vom **15. Mai 2022 (Zensusstichtag)** ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

(3) Die Landesstatistikbehörde regelt durch organisatorische und technische Anordnungen die Anbindung der örtlichen Erhebungsstellen an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 dieses Gesetzes erforderlichen und von dem Statistischen Bundesamt gemäß § 2 Abs. 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 (ZensVorbG 2022) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), zentral bereitgestellten Fachverfahren zur Informations- und Datenverarbeitung.

Zweiter Abschnitt
Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 2

Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtliche Durchführung des Zensus **2022** obliegt

1. *unverändert*
2. *unverändert*

die zur Erfüllung dieser Aufgabe_ im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen im Sinne des § 19 ZensG **2022** (örtliche Erhebungsstellen) einzurichten haben. ²Maßgebend für die Gemeindegröße nach Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde ____ ermittelte Einwohnerzahl **mit Stand** 30. Juni 2019.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind durch personelle, organisatorische und räumliche Maßnahmen von anderen Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung zu trennen. ²Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten. ³Als örtliche Erhebungsstelle kann auch eine für die Statistik zuständige Organisationseinheit bestimmt werden, die nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) durch Satzung eingerichtet worden ist und die Anforderungen an eine örtliche Erhebungsstelle erfüllt.

(3) ¹Unbeschadet der weiteren Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit und der Regelung in § 1 Abs. 4 NStatG können mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten, insbesondere wenn anders die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt werden können. ²Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach Satz 1 bleiben die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen unberührt.

(4) Das Nähere über die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 3 Fachaufsicht

¹Die Kommunen, bei denen nach § 2 örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) wahr und unterstehen insoweit der Fachaufsicht des Landes. ²Die Fachaufsicht führt die Landesstatistikbehörde. ³Sie trifft dabei gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind durch personelle, organisatorische und räumliche Maßnahmen von anderen Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung zu trennen. ²Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch ____ organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten. ³Als örtliche Erhebungsstelle kann auch eine für die Statistik zuständige Organisationseinheit bestimmt werden, die nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) durch Satzung eingerichtet worden ist und die Anforderungen an eine örtliche Erhebungsstelle erfüllt.

(3) ¹Unbeschadet der weiteren Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit und der Regelung in § 1 Abs. 4 NStatG können mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten, insbesondere wenn anders die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt werden können. ²**Im Fall** der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach Satz 1 bleiben die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen unberührt.

(4) *unverändert*

§ 3 Fachaufsicht

¹Die Kommunen, bei denen nach § 2 örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, nehmen die ihnen übertragenen Aufgabe ____ der örtlichen Durchführung des Zensus **2022** als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises) wahr und unterstehen insoweit der Fachaufsicht des Landes. ²Die Fachaufsicht führen die Landesstatistikbehörde **sowie als oberste Fachaufsichtsbehörde das für Inneres zuständige Ministerium**. ³**Die Fachaufsichtsbehörde** trifft dabei gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 4

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Satz 1 ZensG 2021 und notwendige Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 durch.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Durchführung der Erhebungen nach Absatz 1 insbesondere

1. die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen,
2. Fragen von Auskunftspflichtigen zu beantworten und hierfür erreichbar zu sein,
3. die ermittelten Antworten und die eingegangenen Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen,
4. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten der Landesstatistikbehörde zu bestätigen,
5. die ermittelten Antworten und die eingegangenen Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln und
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Verwaltungsakt zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2021 aufzufordern und diesen Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021. ²Darunter fällt die Entgegennahme und Weiterleitung ausgefüllter Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde. ³Sie wirken bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 mit.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Satz 1 **und § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 ZensG 2022** und **erforderliche** Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG **2022** durch.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Durchführung der Erhebungen nach Absatz 1 insbesondere

1. *unverändert*
2. Fragen von Auskunftspflichtigen zu beantworten und hierfür **über verschiedene Kommunikationsformen** erreichbar zu sein,
3. die ermittelten **Angaben** und die eingegangenen Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen,
4. der Landesstatistikbehörde die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
5. die ermittelten **Angaben** und die eingegangenen Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln und
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Verwaltungsakt zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG **2022** aufzufordern, **soweit es sich nicht um die Auskunftspflicht zu den Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022 handelt**

²Für die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes nach Satz 1 Nr. 6 ist die Körperschaft zuständig, für die die örtliche Erhebungsstelle tätig wird.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 9 Abs. 1 ZensG **2022**. ²**Hierzu nehmen sie neben der Landesstatistikbehörde die ausgefüllten Erhebungsunterlagen entgegen und leiten sie an diese weiter.** ³**Außerdem** wirken sie bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ZensG **2022** mit.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021. ²Darunter fällt die Entgegennahme und Weiterleitung ausgefüllter Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde. ³Sie wirken bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 mit.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung der Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese durch die Erhebungsstellen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) ¹Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Niedersachsen haben. ³Anderen Personen, die nicht unter Satz 2 fallen, können die Erhebungsstellen die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte mit ihrem Einverständnis übertragen.

(3) ¹Bürgerinnen und Bürger dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Bürgerinnen und Bürgern die ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in ihrer Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(4) ¹Über § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2021 hinaus benennen die Kommunen auf Ersuchen der örtlichen Erhebungsstellen oder der Landesstatistikbehörde Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für diese Tätigkeit frei. ²Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden. ³Die Sätze 1 und 2

(4) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG **2022**. ²**Hierzu nehmen sie neben der Landesstatistikbehörde die ausgefüllten Erhebungsunterlagen entgegen und leiten sie an diese weiter.** ³**Außerdem** wirken sie bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ZensG **2022** mit.

(5) *unverändert*

§ 5 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung der Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese durch die Erhebungsstelle_ anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(3/1) ¹Die Gemeinden benennen _____ den örtlichen Erhebungsstellen in dem Landkreis, dem sie angehören, oder der Landesstatistikbehörde auf Ersuchen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. ²_____

(4) ¹_____ Die Kommunen benennen auf Ersuchen der örtlichen Erhebungsstellen oder der Landesstatistikbehörde Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für diese Tätigkeit frei. ²Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden. ^{2/1}**Die Benannten sind zur Übernahme der Tätigkeit**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

gelten auch für sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) ¹Gemeinden benennen über den Personenkreis nach Absatz 4 Satz 1 hinaus den örtlichen Erhebungsstellen in dem Landkreis, dem sie angehören, oder der Landesstatistikbehörde auf Ersuchen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. ²Satz 1 gilt auch für sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen dürfen die Erhebungsstellen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ^{2/2}Sie dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der Tätigkeit ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 bis 2/2 gelten auch für sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 3/1)

(5/1) Soweit es für eine Benennung nach Absatz 3/1 oder 4 oder nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2022 erforderlich ist, dürfen das Land, die Kommunen oder die sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts den sie ersuchenden Erhebungsstellen personenbezogene Daten ihrer Bediensteten oder ihrer Bürgerinnen und Bürger übermitteln.

(6) ¹Soweit es zum Zweck der Gewinnung, Auswahl und Bestellung von Erhebungsbeauftragten, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Erhebungsbeauftragten und der Berechnung der Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten erforderlich ist, dürfen die Erhebungsstellen _____ personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeiten. ²Dies gilt auch für Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit ihre Verarbeitung zur Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne der Absätze 3 oder 4 Satz 2/2 oder des § 20 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2022 erforderlich ist. ³Die Erhebungsstellen stellen sicher, dass Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von ärztlichem Personal oder von sonstigen Personen, die ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, verarbeitet werden. ⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Dritter Abschnitt
Betroffenenrechte

§ 6

Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung

Zum Schutz der Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) nicht.

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

§ 7

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes ist, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2021 handelt, die örtliche Erhebungsstelle zuständig. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 8

Zuweisungen

(1) ¹Die in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen erhalten vom Land zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Finanzaufweisungen auf die pauschalierten Kosten in Höhe von insgesamt 7 144 000 Euro, davon entfallen

1. 3 775 000 Euro auf die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen,
2. 2 008 000 Euro auf die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021,
3. 709 000 Euro auf die Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 Satz 1 ZensG 2021,

Dritter Abschnitt
Rechte der betroffenen Person

§ 6

Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Datenschutz-Grundverordnung

_____ Die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der _____ Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht, **soweit und solange die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der mit der vollständigen und fristgerechten Durchführung des Zensus 2022 verbundenen statistischen Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.**

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

§ 7

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes ist, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG **2022**, **mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022**, handelt, die **Körperschaft** zuständig, **für die die** örtliche Erhebungsstelle **tätig wird**. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 8

Zuweisungen

(1) ¹Die in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen erhalten vom Land zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Finanzaufweisungen auf die pauschalierten Kosten in Höhe von insgesamt **7 426 000** Euro, davon entfallen

1. **3 998 000** Euro auf die Einrichtung und den Betrieb der **örtlichen** Erhebungsstellen,
2. **2 045 000** Euro auf die **Unterstützung bei der Durchführung der** Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG **2022**,
3. **721 000** Euro auf die Erhebungen nach § 14 Satz 1 ZensG **2022** an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

4. 624 000 Euro auf die Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen nach § 14 Satz 1 ZensG 2021 und
5. 28 000 Euro für die Erhebungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021.

²In dem Gesamtbetrag nach Satz 1 ist der Kostenausgleich für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 nicht enthalten; insoweit gilt Absatz 3.

(2) ¹Die Aufteilung der Finanzzuweisungen erfolgt

1. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der Einwohnerzahl,
2. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2019 ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum,
3. für die Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anhand der in der Vorbefragung ermittelten Anzahl an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften und ermittelten Anzahl an Plätzen,
4. für die Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 anhand der in der Vorbefragung ermittelten Anzahl an Plätzen und
5. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nach der in die Stichprobe nach § 22 Abs. 1 ZensG 2021 einbezogenen Stichprobenpersonen.

²Maßgebend für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2020.

³Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gilt § 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. ⁴Stehen einer kreisangehörigen Gemeinde Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu, so vermindert sich für die Verteilung nach Satz 1

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. **633 000 Euro** auf die Erhebungen nach § 14 Satz 1 ZensG **2022** an Anschriften mit **Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen**, und
5. **29 000 Euro** auf die **Unterstützung bei der Durchführung der** Erhebungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG **2022**.

²In dem Gesamtbetrag nach Satz 1 ist der Kostenausgleich für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, **§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 ZensG 2022** und **die Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022** nicht enthalten; insoweit gilt Absatz 3.

(2) ¹Die Aufteilung der Finanzzuweisungen **auf die einzelnen in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen** erfolgt

1. *unverändert*
2. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember **2020** ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum **in dem Gebiet der einzelnen Kommune**,
3. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 **hinsichtlich 70 Prozent der Zuweisungssumme** anhand der ermittelten Anzahl an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften und **im Übrigen anhand der** ermittelten Anzahl an Plätzen **in dem Gebiet der einzelnen Kommune, wobei maßgeblich jeweils die** in der Vorbefragung **nach § 11 Abs. 2 ZensVorbG 2022 ermittelte Anzahl ist**,
4. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 anhand der in der Vorbefragung **nach § 11 Abs. 2 ZensVorbG 2022** ermittelten Anzahl an Plätzen **in dem Gebiet der einzelnen Kommune** und
5. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nach der **Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die** in die Stichprobe nach § 22 Abs. 1 ZensG **2022 als** Stichprobenpersonen einbezogen_ werden.

²Maßgebend für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2019.

³Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gilt § 177 Abs. 3 **Satz 1 Nr. 2 und Satz 2** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. ⁴Stehen einer kreisangehörigen Gemeinde Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu, so vermindert sich

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Nr. 1 die Einwohnerzahl des Landkreises, dem sie angehört, um deren Einwohnerzahl.⁵Für die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend.⁶Die Sätze 4 und 5 gelten für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und deren Verteilung nach Satz 1 Nr. 2 entsprechend für die Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum.

(3) ¹Für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,42 Euro je in die Stichprobe zum Zeitpunkt der Ziehung der ergänzenden Stichprobe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021 einbezogene Stichprobenperson gewährt. ²Für die Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 gilt der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag.

(4) ¹Im dritten Quartal 2020 erfolgen Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 80 Prozent. ²Zum 30. Juni 2021 erfolgen die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Absatz 3 in Höhe von 80 Prozent. ³Die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 erfolgen zum 31. März 2022.

(5) Für die Verjährung, die Festsetzung der Leistungen und den Zahlungsverkehr gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

für die Verteilung nach Satz 1 Nr. 1 die Einwohnerzahl des Landkreises, dem sie angehört, um deren Einwohnerzahl.⁵Für die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend.⁶Die Sätze 4 und 5 gelten für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 **bis 5** und deren Verteilung nach Satz 1 Nrn. 2 **bis 5** entsprechend _____.

(3) ¹Für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG **2022** wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **20,63 Euro je Person, die** in die nach § 12 Abs. 1 **Sätze 1 und 2** und **Abs. 2 ZensG 2022 gezogene** Stichprobe _____ **als** Stichprobenperson einbezogen **wird**, gewährt. ¹¹**Für die Erhebungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 ZensG 2022 an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wird der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag je Person gewährt, die als Stichprobenperson einbezogen wird.** ²Für die **Nacherhebungen** nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG **2022** wird der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag **je nicht plausible Erhebungseinheit** gewährt.

(4) ¹Im dritten Quartal **2021** erfolgen Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 80 Prozent. ²Zum 30. Juni **2022** erfolgen die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 **bis 5** und Absatz 3 in Höhe von 80 Prozent. ³Die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 **bis 5** und Absatz 3 erfolgen zum 31. März **2023**.

(5) Für die Verjährung, die Festsetzung der Leistungen und den Zahlungsverkehr gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und _____ 5 sowie § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 9
Inkrafttreten

unverändert